

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1 / A18
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3270

A18, A17

Berlin, 30. November 2015

Entwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (Drucksache 16/9809)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung möchte die Raumplanung in Nordrhein-Westfalen durch eine Änderung des Landesplanungsgesetzes mit dem Raumordnungsgesetz des Bundes in Einklang bringen, Doppelregelungen streichen und den Wegfall des Landesentwicklungsprogramms berücksichtigen. Diese Ziele begrüßen wir.

Aus der Sicht des Bergbaus, unter anderem des Braunkohlenbergbaus, sollte der Gesetzentwurf jedoch noch in drei Punkten geändert werden, insbesondere um wie heute auch künftig unter Berücksichtigung der bereits auf Ebene des Braunkohlenplanverfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Rahmenbetriebspläne ohne erneute UVP zulassen zu können.

Im Einzelnen:

Zu § 27 Abs. 1 Satz 2 „Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit“:

§ 27 Abs. 1 LPIG sieht vor und soll auch künftig vorsehen, dass für UVP-pflichtige Braunkohlegewinnungsvorhaben die Umweltprüfung und die UVP in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt werden. Dieses gemeinsame Verfahren ist das Braunkohlenplanverfahren. Damit verbunden ist, dass wegen der sinnvoll bereits im Braunkohlenplanverfahren durchgeführten UVP im Rahmenbetriebsplanverfahren keine neue zusätzliche UVP mehr durchzuführen ist.

Nach § 52 Abs. 2b Satz 2 BBergG bedarf es im bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanverfahren jedoch nur dann keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), „wenn im Braunkohlenplanverfahren die Durchführung einer UVP gewährleistet ist, die den Anforderungen dieses Gesetzes (BBergG) entspricht.“ Daher ist bedeutend, im LPIG wie bisher ausdrücklich zu regeln, dass die dortige UVP (im Braunkohlenplanverfahren) den Anforderungen des BBergG entsprechen muss. Wir bitten daher dringend, in § 27 Abs. 1 Satz 2 LPIG zumindest den Satzteil „Dieses Verfahren muss den Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Bundesberggesetzes entsprechen“ zu erhalten.

Zu § 28 Abs. 2 Satz 1 (neu) „Erarbeitung und Aufstellung“:

Die Umformulierung „... sofern eine Umwelt-, eine Umweltverträglichkeits- und eine Sozialverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde ...“ ist nicht schlüssig. Zum Zeitpunkt der Auslegung der Unterlagen, also am Beginn der Erarbeitung des Braunkohlenplans, sind die genannten Prüfungen final noch nicht durchgeführt worden, sondern allenfalls eine vorläufige UP, UVP und SVP.

Im geltenden Gesetz wird deshalb (in § 28 Abs. 3) verlangt, dass die vom Bergbautreibenden für diese Prüfung zu erstellenden Unterlagen/Angaben offenzulegen sind.

Wir regen daher an, in § 28 Abs. 2 Satz 1 LPIG wie folgt zu formulieren:

„... mit Begründung, und, sofern eine vorläufige Umwelt-, Umweltverträglichkeits- und eine Sozialverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, diese und die hierzu gehörenden Angaben des Bergbautreibenden und weitere zweckdienliche Unterlagen...“

Zu § 28 Abs. 6 „Erarbeitung und Aufstellung“:

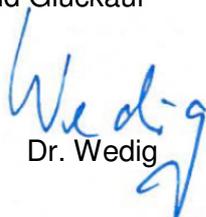
§ 28 Abs. 6 LPIG regelt, wer bei streitigen Fragen zwischen Braunkohlenausschuss und Regionalrat entscheidet.

Aus unserer Sicht ist notwendig, diese Stelle/Behörde im Gesetzestext ausdrücklich zu benennen. Sowohl die Bestimmung des Braunkohlenausschusses als „Herr des Verfahrens“ als auch alternativ wie bisher die Landesregierung als streitentscheidende Stelle wäre sinnvoll.

Wir würden uns freuen, wenn Sie diese Aspekte bei der Beratung im Landtag berücksichtigen würden. Gern sind wir bereit, Ihnen diese Aspekte näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf


Dr. Diercks


Dr. Wedig